

Vorlage Nr.: 0054/2018/1
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung	31.05.2018		Ö			

Vorschlagsliste der Stadt Soltau für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Anlage:

Vorschlagsliste der Stadt Soltau für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Für die Strafkammer beim Landgericht Lüneburg sowie für das Amtsgericht Soltau werden durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen gewählt. Die vorschlagsberechtigten Behörden, also die Gemeinden, haben zu diesem Zweck eine entsprechende Vorschlagsliste unter Beachtung der §§ 31 bis 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bis zum 01. Juni des Wahljahres aufzustellen.

Die Zahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Lüneburg sowie das Amtsgericht Soltau wurden mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 durch den Präsident des Landgerichts Lüneburg festgesetzt.
In Anlehnung an die Einwohnerzahl wurde vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt, dass von der Stadt Soltau 14 Personen zur Wahl vorzuschlagen sind.
Nach § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl vom Präsidenten mitgeteilt wurde.

Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Durch öffentliche Pressebekanntmachungen wurde versucht, möglichst viele Personen für Bewerbungen zu erreichen.

Es liegen der Stadt Soltau 26 Bewerbungen als Schöffin/Schöffe sowie 11 Doppelbewerbungen sowohl als Schöffin/Schöffe als auch Jugendschöffin/Jugendschöffe vor.

Die Bewerbungen für die Jugendschöffinnen/Jugendschöffen wurden zuständigkeitshalber an den Landkreis Heidekreis weitergeleitet.

Grundsätzlich sind alle eingegangenen Bewerbungen dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung vom 17.05.2018 wurde die Vorschlagsliste entsprechend angepasst.

Somit liegen nunmehr 37 berücksichtigungsfähige Bewerber/innen für die Vorschlagsliste vor. Die 11 Bewerber/innen die sich sowohl als Schöffin/Schöffe als auch Jugendschöffin/Jugendschöffe beworben haben, werden zur Information für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes in der Vorschlagsliste entsprechend gekennzeichnet.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wurden gemäß § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beteiligt.

Nach der Beschlussfassung des Rates ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und anschließend dem Amtsgericht Soltau mit eingegangenen Einsprüchen einzureichen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wirkt sich nicht auf den städtischen Haushalt aus.

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Soltau stimmt der in der Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.

4. Unterschrift der Fachgruppenleiterin

Korn

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

In Vertretung

Cassebaum